

Zeitschrift: Innerrhoder Geschichtsfreund
Herausgeber: Historischer Verein Appenzell
Band: 51 (2010)

Artikel: Hermann Bischofberger und die Rechtsgeschichte und rechtliche Volkskunde
Autor: Carlen, Louis
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-405464>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hermann Bischofberger und die Rechtsgeschichte und rechtliche Volkskunde

Louis Carlen

Frühe Studien

Hermann Bischofberger beackerte die verschiedensten Gebiete der Geschichtsforschung. Eine wichtige Stellung nehmen dabei die Rechtsgeschichte und die Rechtliche Volkskunde ein, die eng zusammen hängen. 1970-1974 studierte er Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg, wo er im September 1974 das Lizenziat erwarb. Bereits während der Studienzeit schrieb er einen kurzen Artikel über «Die Rhoden des Inneren Landesteils» (1971) und über «Staat und Kirche im Gebiet des heutigen Kantons Appenzell Innerrhoden» (1973) und stellte eine «Chronologische Gesetzesammlung Appenzell I.Rh. 1409-1973» zusammen (ungedruckt).

Freiburg

Während seines Studiums der Geschichte in Freiburg 1977-1985 war er im Salesianum in Freiburg und befasste sich in dessen Mitteilungsblatt 1980 mit dem Kreuz im Garten des Salesianums und dem Galgen von Freiburg (S. 15-21)¹. Es folgte ein Jahr später ein 164 Seiten umfassender Überblick über «Die Rechtsaltermümer der Stadt Freiburg mit ihren Bezügen zu Strafrecht und Strafprozess» und 1984 in den Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde «Kreuze als Grenzzeichen der Stadt Freiburg» (S. 27-44). Im Aufsatz «Freiburg und Appenzell I.Rh.» im «Appenzeller Volksfreund» 1983 (Nr. 163) behandelte er Streiflichter aus gemeinsamer Geschichte.

Dann kam 1985 die zweibändige Lizentiatsarbeit über die Handfeste von Freiburg i.Ue., ein nicht unwichtiger Beitrag über das Stadtrecht Freiburgs im 13. Jahrhundert. Freiburg blieb für Bischofberger weiterhin ein Forschungsgebiet wie zum Beispiel seine Aufsätze über «Folterwerkzeuge und Folterturm von Freiburg i.Ue.» in den «Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde» 1985 (S. 75-92) und «Die Freiburger Rechtsschule» im «Museum für Kunst und Geschichte» 1998 (S. 181-137).

Kirchen- und Staatskirchenrecht

1980-1984 war Bischofberger Assistent für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht bei mir in Freiburg. Mit der Rechtsgeschichte kam er dabei täglich in Berührung, aber auch mit dem Kirchenrecht und dessen Geschichte, der er besonders für Appenzell verschiedene Arbeiten widmete sowie dem Verhältnis von Kirche und Staat in Appenzell Innerrhoden, dem er 1999 und 2005 zwei ausgezeichnete Publikationen schenkte². Diese zeugen von einer trefflichen Kenntnis des Staatskirchenrechts in der Schweiz und der einschlägigen Literatur.

Rechtsgeschichte und Verwandtes

Im Vordergrund standen aber immer wieder die Rechtsgeschichte und die mit dieser eng verwandten Rechtsarchäologie, Rechtlichen Volkskunde und Rechtsymbolik. Was er unter diesen dreien verstand, erläuterte er in seiner Disserta-

tion ausführlich, wobei er nicht bloss einen Rapport aus der Literatur brachte, sondern eine eigene Auseinandersetzung mit den Begriffen und ohne an Kritik der bisherigen Forschungsgeschichte zu sparen.

Landsgemeinde

Natürlich steht immer wieder die Landsgemeinde im Vordergrund als Versammlungsort, Gerichtsstätte, die dort getragenen Amts- und Standestrachten, die Insignien und amtlichen Zeichen, wie Schwerter und Degen, Stab und Szepter, Zeichen und Marken, Fahnen usw., aber auch der Verlauf der Landsgemeinde. 1995 veröffentlichte er auf 78 Seiten «Studien zur Geschichte der Landsgemeinde des Kantons Appenzell Innerrhoden». Das Rathaus von Appenzell fand in der «Rathaus-Baufestschrift» 1995 seine Beachtung.

Orta, Schwyz, Tirol

Bischofberger sah auch über die appenzellischen Landesgrenzen hinaus. So behandelte er unter anderem Rechtsbräuche und Rechtsorte des italienischen Orta³, «Asylstätten im Kanton Schwyz»⁴, «Beutefahnen aus Tirol und Vorarlberg»⁵, «Schwyz und Zug»⁶.

Ausgezeichnete Dissertation

Jahrelang arbeitete er an seiner Dissertation, die 1999 erschien, in zwei Bänden im Grossformat 16,5 x 23,5 cm, 2,45 kg schwer. Er hatte lange gezögert, bis er die Dissertation einreichte. Ich habe ihn schlussendlich dazu gedrängt.

Die Dissertation trägt den Titel «Rechtsarchäologie und Rechtliche Volkskunde des eidgenössischen Standes Appenzell Innerrhoden» und wurde von der Juristischen Fakultät mit «Summa cum laude», das ist die höchste Auszeichnung, angenommen.

Doktor-Kolloquium

Vor der Promotion aber musste Bischofberger noch vor drei Professoren das Doktor-Kolloquium ablegen. Der erste Professor fragte ihn nach dem Inhalt einer vom Doktoranden zitierten Urkunde. Da griff Bischofberger in die Hosentasche, zog einen Schlüssel heraus, hielt ihn in die Höhe und sagte: «Herr Professor hier ist der Schlüssel zum Archiv von Appenzell. Gehen Sie selber hin und lesen die Urkunde.» Ähnliche Intermezzi folgten im weiteren Verlauf des Kolloquiums. Der Professor amüsierte sich, ich tat als weiterer Beteiligter das Gleiche und der dritte Professor war ein Welscher, der das meiste nicht verstand.

Doktorarbeit

Bischofbergers Dissertation ist neben allem Neuen eine grossartige Zusammenfassung seiner früheren Arbeiten zur Rechtsgeschichte und den mit diesen eng verwandten Rechtlichen Volkskunde, Rechtsarchäologie und Rechtssymbolik. Sie ist auch eingebettet in die allgemeine und spezielle Rechtsgeschichte.

Hermann Bischofberger schickte seiner Dissertation neben der Erläuterung der Fachbegriffe eine ziemlich umfangreiche Einführung voraus. In zehn Abschnitten zeichnet er ein Bild der Appenzell-Innerrhoder Landesgeschichte, wobei er verschiedentlich auf eigene Arbeiten verweisen kann und das Schwergewicht auf die Rechts- und Verfassungsgeschichte legt. Anschliessend beschäftigt er

sich mit der jüngeren Historiographie seines Untersuchungsgebietes. Der Überblick über die Rechtsquellen ist nicht eine Aufzählung der Quellen, sondern eine kritische Auseinandersetzung mit den Quellen, die bis zur Gerichtsreform von 1989/99 reicht. Dem schliesst sich ein Überblick über die allgemeinen Begriffe aus der Strafrechtsgeschichte und aus dem Innerrhoder Verfassungsrecht an. Die Orte, die mit dem Rechtsleben in Zusammenhang stehen, werden einlässlich behandelt. Dass dabei der Landsgemeindeplatz für Appenzell mit seiner Topographie, seinem Schmuck und seiner Funktion in den Vordergrund rückt, ist verständlich, auch die in der Rechtsgeschichte viel beachtete Linde, ebenso die Pfarrkirche St. Mauritius, in der bei schlechtem Wetter die Landsgemeinde tagte, die aber auch Versammlungsort weiterer öffentlich-rechtlicher Körperschaften war. Dabei zeigt sich einmal mehr, dass gute Rechtsgeschichte nur unter Einbezug anderer Disziplinen, wie z.B. der Kirchen- und Kunstgeschichte, betrieben werden kann. Das belegt auch der Abschnitt über «Martyrien als Darstellungen des Strafvollzugs», womit die Bildquellen der Rechtsgeschichte berührt werden. Bischofberger wendet sich ebenfalls den Sitzen von Verwaltung und Gericht zu, das heisst äbtischen Burgen, Wohntürmen und Verwaltungszentren und besonders den Rathäusern. Auch hier kommt das Rechtsikonographische nicht zu kurz, wie gerade der Exkurs über Gerechtigkeitsdarstellungen in Rathäusern belegt, aber auch die übrigen teilweise in die Baugeschichte und Kunstgeschichte eingreifenden Ausführungen zeigen.

Im Rahmen der Strafrechtsgeschichte widmet Bischofberger den Strafvollzugsarten grössere Aufmerksamkeit. Die Einleitung dazu bringt zahlreiche Details aus der allgemeinen Rechtsgeschichte und Rechtsarchäologie und auch zur Rechtlichen Volkskunde und sogar zur Namensforschung, auch über archäologische Untersuchungen von Richtstätten wie zum Beispiel jener von Emmen bei Luzern. Besondere Orte gab es zum Vollzug von Leibesstrafen, wozu vor allem das Auspeitschen während Rutengängen und vor dem Rathaus gehörte. Die erreichbaren Fälle werden kommentiert. Das appenzellische Gefängniswesen von den Anfängen bis in die Gegenwart wird erläutert, wobei Galgenhumor und Appenzeller Witz nicht zu kurz kommen. Siechen- und Armenhäuser, Totengräberhaus, Spital, Polizeiposten werden, soweit sie rechtliche Bezüge haben, mitbehandelt, ja sogar das Kollegium St. Antonius in Appenzell, weil hier 1928 Militärrarreste vollzogen wurden. Appenzell kannte eigene Asylstätten, was bis jetzt weniger allgemein bekannt war.

Eine Behandlung erfährt der Pranger, sowohl allgemein wie in Appenzell. Dass Freunde Appenzells und der Rechtlichen Volkskunde aber auch über die mitgeteilten Anekdoten schmunzeln, zeigt dass Dissertationen nicht himmeltraurig sein müssen.

Man staunt, welches Material Bischofberger zu den Gebrauchsgegenständen des Rechtslebens für Appenzell zusammengetragen hat. Das sind nicht nur Landsgemeindestühle, die eigentlich keine Stühle, sondern Bänke sind, Glocken verschiedenster Art, Truhen und der Landessäckel, sondern auch Musikinstrumente, die

der Publikation dienen. Dazu gesellen sich all die Objekte, die dem Gerichtsverfahren dienen wie solche für die Ablegung von Eiden (Reliquiare und Eidtafeln), aber auch die Folterwerkzeuge, wobei deren Herkunft, Verbreitung und Gebrauch allgemein besprochen wird. Bischofberger entwickelt für die Aufzählung der einzelnen Folterwerkzeuge einen eigenen Katalog, der nicht von der Bauweise und Beschaffenheit der Instrumente ausgeht, sondern den Organen des menschlichen Körpers (Kopf, Rumpf, Extremitäten, Muskeln). Es ist ein Katalog unmenschlicher Grausamkeiten. Der Dissertant bekundet hier auch anatomische und medizinische Kenntnisse. Die Behandlung der Todeswerkzeuge wirkt anschliessend fast befreiend, wenn auch hier des Schrecklichen noch genug ist, aber etwa durch die Ausführungen über den Ehelöffel oder die Inschriften auf Richtschwertern gemildert wird. Zu den Gegenständen des Rechtsverkehrs liefert die Dissertation geradezu eine Münzgeschichte von Appenzell Innerrhoden. Natürlich fehlen hier nicht Ausführungen über Mass und Gewicht und Verwandtes zu so genannten Zunftaltertümern. Bei der Behandlung der Amts- und Standestrachten geht Bischofberger auch auf die Landesfarben ein. Man würde nicht vermuten, dass in diesem Kapitel im Zusammenhang mit dem so genannten Schandmantel auch staatskirchenrechtliche Fragen oder solche des Übergriffes guter Staatskatholiken auf die kirchliche Domäne sich finden. Von den behandelten Waffen spielt natürlich der Landsgemeinde-Degen eine besondere Rolle. In den rechtlichen Bereich fallen weiter das Richthemd der Hinrichtungskandidaten und das Büsserhemd. Behandelt werden kurz ebenfalls Uniformen.

Bei den Insignien werden zuerst die Schwerter als Hoheitszeichen untersucht. Dabei wird die Frage aufgeworfen und beantwortet, warum Appenzell an der Landsgemeinde zwei Schwerter hat, eine Besonderheit unter den Landsgemeindekantonen. Der Stab kam ins innerrhodische Wappen und in die kirchliche Ikonographie. Als weitere Insignien werden die Landweibelschilde, die Helmhörner, die Läuferbüchsen, das Landbuch und Bündnisurkunden aufgezählt. Da die letzteren Urkundencharakter haben, stehen sie, nur insofern sie an die Landsgemeinde getragen werden oder beim Schwören verwendet werden, in Bezug zur Rechtsarchäologie bzw. der Rechtlichen Volkskunde.

Zeichen und Marken bilden ein weiteres Kapitel. Unter den Personenzeichen werden vor allem Siegel und Wappen behandelt.

Ein Abschnitt ist den Fahnen, Gonfanon (Ritterstandarten), Bannern und Militärfahnen gewidmet, zu denen sich Beutefahnen gesellen. Auch hier gibt Bischofberger neben dem Verwendungszweck ganze beschreibende Inventare für Appenzell. Bei den Sachenzeichen stehen die Individualisierungszeichen im Vordergrund, aber ebenso die verschiedenen Berechtigungszeichen für Tavernen, Waren und natürlich die verschiedenen Grenzzeichen, was dem Dissertanten Anlass gibt, auch auf Grenzbereinigungen und Grenzstreitigkeiten einzugehen. Zum Teil sind es Grenzbereinigungen mit den Nachbarkantonen.

Bischofberger wertet das gesamte Quellenmaterial verschiedener Observanz, also nicht bloss das rechtliche, mit annähernder Vollständigkeit aus. Dahinter steckt eine grosse Arbeit. Er benutzt aber auch eine Masse an Literatur, wobei nicht nur die schweizerische oder direkt einschlägige Literatur durchgearbeitet wird, sondern vor allem auch die deutsche und österreichische. Das Literaturverzeichnis umfasst 146 Seiten.

Der Vergleich mit der allgemeinen und schweizerischen Rechtsarchäologie ist sehr umfangreich ausgefallen. Weite Partien der Dissertation sind eine allgemeine Rechtsarchäologie, allerdings versehen und eingearbeitet mit der einschlägigen, auch neueren und neuesten Literatur. Bischofberger liefert weitgehend eine Rechtsarchäologie der Schweiz.

Appenzell als Vorbild

Bischofberger stellt fest, dass trotz Verlusten in Appenzell Innerrhoden viel rechtsarchäologisches Material erhalten blieb und erfreulicherweise zum Teil noch in Gebrauch ist. Die Arbeit zeigt aber auch, dass Appenzell in der allgemeinen Entwicklung kein Sonderfall ist, sondern sich verhältnismässig mit einigen Besonderheiten gut einordnet. Tradition ist hier lebendig geblieben, wobei die Einbrüche neuzeitlichen Denkens und Handelns nicht unbeachtet bleiben. Die Dissertation trägt dazu bei, das Verständnis und den Sinn für das Althergebrachte und für sinnenfälliges Recht neu zu beleben und aufrecht zu erhalten. Erreicht sie diesen Zweck, ist sie besonders verdienstvoll und nützt, abgesehen von der Wissenschaft, auch dem Verständnis des geltenden Rechts, und damit erfüllt die Rechtsgeschichte für den heutigen Rechtsstaat eine dankbare Aufgabe.

Weitere Arbeiten

Nach der Dissertation hat Bischofberger seine historischen Arbeiten weitergeführt. Im «Innerrhoder Geschichtsfreund» des Historischen Vereins Appenzell, dem er seit 1995 als Präsident vorstand, trifft man überall auf seine Spuren, aber auch in anderen Publikationen wie z.B. dem «Historischen Lexikon der Schweiz». Hermann Bischofberger hat die Forschungen zur Rechtsgeschichte und verwandten Gebieten stark bereichert.

- 1 Bischofberger befasste sich auch sonst mit der Geschichte des Salesianums, wie z.B. die Beiträge zeigen: Das Salesi und die hohe Freiburger Politik, in: Mitteilungsblatt. Konvikt Salesianum Freiburg 63 (1984), S. 25-26; Wer hat das Salesianum erfunden?, in: ebd. 63 (1984), S. 27-28; Die Glasgemälde im Salesianum, in: ebd. 65 (1986), S. 22-29.
- 2 Kirche und Staat in Appenzell Innerrhoden, in: Festschrift zum 70. Geburtstag von Professor Dr. Louis Carlen, hrsg. von Niklaus *Herzog* und Franz Xaver von *Weber*, Freiburg 1999, S. 1-49; Kirche und Staat in Appenzell Innerrhoden, in: Festgabe zum 75. Geburtstag von Prof. Dr. Louis Carlen, hrsg. von Hermann *Bischofberger*, Gabriel *Imboden* und Josef *Wiget*, Brig 2005, S. 75-118.
- 3 Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Bd. 11, Zürich 1989, S. 11-41.
- 4 Schweizerische Juristenzeitung 86 (1990), S. 313-317.
- 5 Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Bd. 15, Zürich 1993, S. 59-84.
- 6 Vom Alten Land zum Bezirk Schwyz, Schwyz 1991, S. 143-166.